



Gündlischwand
Zweilütschinen

im Zentrum der Jungfrau-Region

Mitteilungsblatt

Nr. 04 / 2017

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|--|--------------|
| 1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung | 2 |
| 2. Hundetaxe 2017 | 2 |
| 3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2017 | 2 |
| 4. Keine Abfälle in den Ofen | 3 |
| 5. Bereitstellen der Abfallsäcke | 4 |
| 6. Containerstandort | 4 |
| 7. Mottfeuer schaden der Umwelt..... | 4 |
| 8. Korrekte Adressierung..... | 5 |
| 9. Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Mittag- und Nachtruhe..... | 6 |

1. Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt wie folgt geschlossen:

| Datum / Zeit | Grund |
|------------------------|---------------|
| 13.07.2017, Nachmittag | Frei |
| 31.07. – 04.08.2017 | Ferien |
| 17.08.2017, ganzer Tag | Weiterbildung |
| 18.08.2017, ganzer Tag | Weiterbildung |

In dringenden Fällen wenden sie sich direkt an den Ressortverantwortlichen des Gemeinderates. Für Ihr Verständnis danken wir ihnen bestens.

2. Hundetaxe 2017

Gemäss neuer Regelung werden den bereits erfassten Hundehalterinnen und Hundehaltern die Gebühren von Fr. 60.00 pro Hund für das Jahr 2017 im August in Rechnung gestellt.

Alle neuen Hundehaltenden, deren Hunde am 01.08.2017 älter als 3 Monate sind, werden aufgefordert, sich bis am 31.08.2017 bei der Gemeindeverwaltung Gündlischwand zu melden und die Hundetaxe bar am Schalter zu bezahlen.

3. Gastgewerbe – Schliessungsstunde am 1. August 2017

In der Nacht vom 1. auf den 2. August 2017 sind die Gastgewerbebetriebe im Kanton Bern spätestens um 03.30 Uhr zu schliessen; eine zusätzliche Überzeitbewilligung ist nicht erforderlich.

Wir bitten die Gäste sowie die Wirtinnen und Wirte auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen und wünschen allen ein schönes Fest. In diesem Jahr findet **kein** Fackelumzug statt.

4. Keine Abfälle in den Ofen

Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen.

Vor allem der Missbrauch der eigenen Holzheizung als „Kehrichtverbrennungsanlage“ – wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählen zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und am Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.

Was ist erlaubt?

In handbeschickten Stückholzheizungen – in Öfen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) verbrannt werden. Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z.B. wachsextrahierte Holzwolle) besser geeignet als Zeitungen. Für Papier und Karton gibt es Separatsammlungen.

Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100m² sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

Was ist verboten?

Verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:

- Papier, Karton u. Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten usw.
- Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken.
- Altholz von Baustellen, Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovierungen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten usw.).

Die Verbrennung von Abfällen – auch Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Alt-

holzbeseitigung! Das wilde Deponieren von Abfällen ist verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten, auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.

Abfälle hält auf die Länge keine Holzheizung aus!

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin usw.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung.

5. Bereitstellen der Abfallsäcke

Es wurde wieder vermehrt festgestellt, dass die Abfallsäcke bereits am Vortag oder noch früher bereitgestellt werden. Dies kann dazu führen, dass die Säcke in der Nacht von Tieren aufgerissen werden und somit eine Verunreinigung der Strasse erfolgen kann. Gemäss Abfallreglement vom 01.01.2004 Art. 18 Abs. 1 dürfen Abfallsäcke **erst am Abfuhrtag** bereitgestellt werden. Wir bitten die Bevölkerung dies zu beachten und danken für die Kenntnisnahme.

6. Containerstandort

Ab sofort stehen vis-à-vis der Liegenschaft Parz.-Nr. 132, Burghalte (Fuhrer Anton) zwei Container, welche genutzt werden dürfen. Wir bitten die Bevölkerung, **NUR** gebührenpflichtige Säcke hinein zu werfen. Aus Rücksicht auf die Anwohner in der Burghalte sind die zwei Container aus Kunststoff.

7. Mottfeuer schaden der Umwelt

Wenn die Aufräumarbeiten im Wald, auf den Feldern und in den Gärten durchgeführt werden, häufen sich die Klagen über Belästi-

gung durch die Rauchschwaden von mottenden Feuer, welche ganze Wohngebiete und Täler einnebeln.

Gemäss den Bestimmungen der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) sind Mottfeuer klar rechtswidrig. Die Kantonspolizei kann gegebenenfalls Strafanzeige einreichen.

Was darf im Freien verbrannt werden?

Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Bei falscher Luftzufuhr, nicht ausreichend hoher Temperatur und nicht trockenem Brennmaterial erfolgt die Verbrennung unter starker Rauchentwicklung. So entstehende Mottfeuer können während Tagen zu lästigen Geruchs- und gesundheitsschädigenden Schadstoffimmissionen führen.

Je nach Wetterlage und Windverhältnisse besteht die Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Feuers. Bei ausserordentlichen Lagen, insbesondere Trockenheit, können die Behörden das Feuern im Freien verbieten. Jedermann hat sich vor dem Entfachen eines Feuers über ein allfälliges Verbot zu orientieren.

8. Korrekte Adressierung

Im Rahmen der Registerharmonisierung im Jahr 2009 wurde jedem Haus eine Hausnummer zugeteilt. Durch die Post wurden wir darauf hingewiesen, dass auf den Adressen von der Bevölkerung die Hausnummer sehr wenig angegeben werden. Zum Teil wird sogar eine andere Strassenbezeichnung, als die von der Gemeinde erfasste Adresse, verwendet. In vielen Fällen ist auch der Telefonbucheintrag ohne Gebäudenummer.

Wir bitten die Bevölkerung, immer die korrekte Adressierung anzugeben (Adresse wie Abstimmungsunterlagen, Steuerrechnungen, usw.).

Die korrekte Adressangaben ist die Schweizerische Post sehr wichtig (maschinelle Sortierung), aber auch Blaulichtorganisationen und

Fahrzeugnavigationssysteme sind auf eine korrekte Adressierung angewiesen.

9. Ruhe an öffentlichen Feiertagen, Mittag- und Nachtruhe

Gemäss Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen des Kantons Bern sind öffentliche Feiertage die Sonntage, die hohe Festtage, nämlich Karfreitag, Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten, die übrigen öffentlichen Feiertage, nämlich der Neujahrstag, der 2. Januar, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Bundesfeiertag und der 26. Dezember.

Im Allgemeinen ist an den öffentlichen Feiertagen jede Tätigkeit untersagt, welche Gottesdienste stört oder sonst wie die Ruhe erheblich beeinträchtigt. An hohen Festtagen sind überdies verboten: sportliche Veranstaltungen, Schiessübungen, Schützen-, Gesangs- und ähnliche Feste sowie andere grosse nicht-religiöse Veranstaltungen, soweit es sich nicht um traditionsreiche Anlässe handelt. Die Durchführung von Lagern, Wanderungen und Turnfahrten, die den hohen Festtagen Rechnung tragen, ist erlaubt, grosse Konzerte im Freien, sofern sie nicht besinnlichen Charakter haben, Schaustellungen, öffentliche Spiele um Geld und Geldeswert, das Offenhalten von Spielsalons.

Arbeiten in Feld, Wald und Garten sind am Ostermontag und am Pfingstmontag allgemein gestattet, ebenso am 2. Januar, am Bundesfeiertag und am 26. Dezember, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen. Dringende Feldarbeiten sind auch an anderen öffentlichen Feiertagen erlaubt.

Wir bitten die Bevölkerung sich an dieses Gesetz zu halten.

Von 22:00 – 07:00 Uhr ist generell jede Störung oder Belästigung verboten. Von 12:00 – 13:30 Uhr und von 20:00 – 07:00 Uhr sind zudem verboten: Haushaltlärm / Wohnlärm / lärmige Gartenarbeiten. Von 12:00 – 13:15 Uhr und von 20:00 – 07:00 Uhr gelten die Sperrzeiten für lärmige Arbeiten (Baulärm). Für Vorbereitungsarbei-

ten: 15 Minuten vor Ablauf der Sperrzeit. **An Sonntagen und hohen Festtagen sind Arbeiten und Verrichtungen**, die in der Öffentlichkeit durch Gebrauch von Maschinen, Motoren oder auf andere Weise Lärm verursachen, wie **zum Beispiel Rasen mähen, verboten.**

**Der Gemeinderat sowie das Personal der
Gemeinde wünschen Ihnen einen schönen
Bundesfeiertag!**

